

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 1

Neuteich, den 3. Januar

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Verordnung

#### zur vorläufigen Regelung der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbe-  
ständige Rechnungseinheit in Danzig vom 23. 10. 1923  
(Ges. Bl. S. 1067) wird bis zur anderweitigen gesetz-  
lichen Regelung folgendes angeordnet:

§ 1.

Die für das Kalenderjahr 1923 ausgestellten Wander-  
gewerbebescheine behalten für das Kalenderjahr 1924 bis  
zum Widerruf durch öffentliche Bekanntmachung im  
Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig Gültigkeit, wenn  
sie seitens der zuständigen Polizeibehörde mit folgendem  
Vermerk versehen sind:

„Dieser Wandergewerbebeschein gilt bis zum Wider-  
ruf durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsan-  
zeiger der freien Stadt Danzig für das Kalender-  
jahr 1924 als verlängert.“

§ 2

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Per-  
sonen, die erstmalig den Antrag auf Erteilung eines  
Wandergewerbebescheines gestellt haben, und bei denen nach  
ihrer Ansicht die Voraussetzung für Erteilung eines  
Wandergewerbebescheines vorliegt, einen Schein folgenden  
Inhalts zu erteilen, der mit einem abgestempelten Licht-  
bild des Inhabers versehen sein muß:

„Inhaber dieses Scheines ist bis zum Widerruf durch  
öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger der  
freien Stadt Danzig berechtigt, das für das  
Kalenderjahr 1924 angemeldete Wandergewerbe  
auszuüben.“

Dieser Schein gilt bis zum Widerruf im Staats-  
anzeiger der freien Stadt Danzig als Wandergewerbe-  
schein.

§ 3

Die Polizeibehörden haben Zug um Zug gegen Er-  
teilung des Verlängerungsvermerkes gemäß § 1 und  
gegen Ausstellung eines vorläufigen Scheines gemäß § 2 eine  
Vorauszahlung auf die Wandergewerbebesteuer in Höhe  
von 20 Gulden, bei Gewerbebetrieben geringerer Art im  
Sinne des § 9 des Wandergewerbegesetzes von 5 Gulden,  
bei Gewerbebetrieben von bedeutendem Umsatz in Höhe  
von 50 Gulden zu erheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-  
ständigung in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1923.

Der Senat.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Als Polizeibehörden im Sinne der vor-  
stehenden Verordnung gelten die zuständigen Ortspolizei-  
behörden. Die Ortspolizeibehörden müssen über die ver-  
längerten Wandergewerbebescheine und über die vorläufigen  
Scheine ein Verzeichnis führen. Zu dem Verzeichnis muß

der Wandergewerbetreibende und die Art des Gewerbes  
bezeichnet, sowie die erhobene Vorauszahlung auf die Steuer  
eingetragen sein; bei verlängerten Wandergewerbebescheinen  
muß auch die Nummer des alten Scheines eingetragen  
werden.

Ob ein Gewerbebetrieb mit geringem Umfang oder  
mit bedeutendem Umsatz im Sinne der Verordnung vor-  
liegt, ist bei verlängerten Wandergewerbebescheinen nach der  
Steuer für 1923, im übrigen nach freiem Ermessen zu  
entscheiden.

Die vereinnahmten Vorauszahlungen sind am Ende  
d. Mts. an die Steuerkasse in Danzig abzuführen unter  
Mitsendung eines Verzeichnisses.

Die Herren Landjäger weise ich an, die notwendigen  
Kontrollen scharf auszuführen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Be-  
kanntmachung.

Tiegenhof, den 2. Januar 1924.

Der Landrat.

Nr. 1a.

#### Verordnung betr. die Meldepflicht

über die Bestände an Opium, Morphin, Kokain,  
Heroin (Diacetylmorphin) und der unter Verwendung  
dieser Gifte hergestellten Zubereitungen.

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen  
Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 20. Juni 1923 (Ges.  
Bl. S. 769 ff.) wird bestimmt:

§ 1.

Wer Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Ko-  
kain, Diacetylmorphin (Heroin) oder Salze des Morphins, Kokains  
oder Diacetylmorphins (Heroin) sowie Zubereitungen (Präparate)  
jeder Art, die mehr als 0,2 vom Hundert Morphin oder mehr als  
0,1 vom Hundert Kokain oder mehr als 0,1 vom Hundert Diacetyl-  
morphin (Heroin) enthalten, in seinem Besitz oder in Verwahrung  
hat, auch wenn sie nicht sein Eigentum sind, hat den genannten  
Bestand unter Benützung nachstehenden Anmeldeformulars dem  
Senat, Abt. für soziale, kirchliche und gesundheitliche Angelegenheiten  
bis zum 15. Januar 1924 anzumelden.

#### Anmeldebücher.

Besitzer oder Aufbewahrer	Name der Firma od. Privat- person	Ort, Straße, Haus- nummer	Lager- ort (Straß- Haus- num- mer)	Eigen- tümer (Name Ort, Straß- u. Haus- num- mer)	Gattg. der Ware (Opium, Morphin, Kokain, Heroin, Präparate einzelu aufzu- führen)	Men- gen in kg	Bei Präpa- raten Reins- gehalt	
							an Morp. usw.	wies viel %
1	2	3	4	5	6	7	8	

den

Unterschrift.

§ 2.

Entbunden von der Anmeldung sind sämtliche Apotheken und  
diejenigen Gewerbebetriebe, denen die nach § 2 des oben genannten  
Gesetzes erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist.

Mengen, die auf ärztliche Verordnungen von Apotheken bezogen sind, sind nicht anzumelden.

§ 3.  
Zuwiderhandlungen werden nach § 8 des oben genannten Gesetzes bestraft. Nicht angemeldete Gifte und Präparate unterliegen der Beschlagnahme.

Danzig, den 18. Dezember 1923.  
**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**  
Sahm. Dr. Schwarzg.

Veröffentlicht!  
Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 1b.  
**Meldepflicht der Medizinalpersonen.**

Die nachstehende Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. Juni 1903 betreffend die Meldepflicht der Medizinalpersonen bringe ich in Erinnerung.  
Tiegenhof, den 28. Dezember 1923.

**Der Landrat.**

**Polizeiverordnung**

betreffend die Meldepflicht der Medizinalpersonen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. 1850 S. 265) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. März 1891 (Amtsblatt 1891 S. 79) für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Ärzte und Zahnärzte, einschließlich der Anstaltsärzte in öffentlichen und privaten Kranken-, Siechen- und Pflegeanstalten jeder Art,
2. Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter nebst Gehilfen und Lehrlingen,
3. Hebammen,
4. staatlich geprüfte Heilgehilfen und Masseure, bezw. Heilgehilfinnen und Masseusen,
5. staatlich geprüfte Desinfektoren, welche sich behufs Ausübung ihres Berufes oder ihrer Erwerbstätigkeit niedergelassen oder eine Stellvertretung übernehmen wollen, haben vor Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit außer bei der Ortsbehörde bei demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, sich mündlich oder schriftlich anzumelden. Hierbei haben sie ihre Approbation bezw. die Prüfungszeugnisse sowie bei Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür vorzulegen und ihren Wohnort sowie ihre persönlichen Verhältnisse mit Bezug auf das im § 45 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vorgeschriebene Formular anzugeben.

§ 2.

Tierärzte haben diese Meldung außer bei der Ortspolizeibehörde bei dem Kreisierärzte zu erstatten.

§ 3.

Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisärzte bezw. Kreisierärzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben sowie die Einstellung ihrer Berufstätigkeit und den Wegzug aus dem Kreise innerhalb der gleichen Frist zu melden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1903.  
**Der Regierungspräsident.**

Nr. 1c.  
**Revision der Gast- und Schankwirtschaften.**

Die mit der Einreichung des Berichts über die Revision der Gast- und Schankwirtschaften, in denen fremde Personen beschäftigt werden, rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir die Nachweisung nunmehr innerhalb 1 Woche einzureichen.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 2.  
**Reisepässe.**

Im Interesse eines geregelten Grenzverkehrs ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, neu ausfertigte bezw. verlängerte Pässe den Inhabern in jedem Falle beschleunigt auszuhändigen. Es ist vorgekommen, daß in einzelnen Fällen die Pashaber erst nach 14 Tagen in den Besitz der neuen bezw. verlängerten Pässe gekommen sind.

Ferner weise ich nochmals darauf hin, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs es notwendig ist, daß die Gebühren für die Neuausstellung bezw. Verlängerung eines Passes jedesmal sofort mit den Pashunterlagen der Landespassstelle eingesandt werden. Die Zusendung der Pässe mittelst Nachnahme durch die Landespassstelle macht sowohl bei dieser, wie auch bei den Ortspolizeibehörden Mehrarbeit, was vermieden werden muß. Ich ersuche daher, diese Anordnung nunmehr genau zu beachten.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 3.  
**Saisonarbeiter.**

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß eine Anzahl von ausländischen Saisonarbeitern das Gebiet der Freien Stadt Danzig nach beendeten Erntearbeiten noch nicht verlassen hat. Hiergegen muß um so nachdrücklicher eingeschritten werden, als die eigenen landwirtschaftlichen Arbeiter des Danziger Gebiets vielfach arbeitslos sind.

Wir ersuchen ergebenst, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die Saisonarbeiter von ihren Arbeitgebern entlassen werden und in ihre Heimat zurückkehren, und daß alle verfügbaren Arbeitsgelegenheiten den eigenen Arbeitern des Freistaatgebiets zugute kommen.

Danzig, den 10. Dezember 1923.  
**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**  
Landwirtschaftl. und Domänenverwaltung.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche die Herren Amtsvorsteher und Landjäger auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu achten.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 4.  
**Pferdeuntersuchungstermine.**

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar die folgenden Termine festgesetzt:

1. Tiegenhof: Montag, den 7. Januar vorm. 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats — hier.
2. Simonsdorf: Montag, den 14. Januar, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof Simonsdorf.
3. Neuteich: Freitag, den 25. Januar, mittags 12 1/2 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 5.  
**Polizeiliche Uebertretungen.**

Die Ortspolizeibehörden erinnere ich hiermit an sofortige Einreichung der für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923 einzureichenden Nachweisung über die zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen gemäß meiner Verfügung vom 5. Mai d. Js. Tgb. Nr. 2117 L.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 6.  
**Aufenthaltsermittlung.**

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich Nachforschungen: dem Kutscher Franz Grünholz, geb. am 7. März 1883 zu K. Kr. Karthaus anzustellen und mir im Ermittlungsfalle sofort Bericht zu geben.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1923.  
**Der Landrat.**

Nr. 7.

**Amtsbezirk Neukirch.**

Die Amtsvorstehergeschäfte des obigen Bezirks werden vom 1. Januar d. Js. ab bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Heinrich Wiens in Schönhof, geführt.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 8.

**Amtsbezirk Marienau.**

Der bisherige stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Heinrich Regehr-Rückenau, ist seitens des Senats der freien Stadt Danzig zum Amtsvorsteher des obigen Amtsbezirks auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 5. Dezember 1925 bis 4. Dezember 1929 einschl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 9.

**Amtsbezirk Tiegenhagen.**

Der Sattler Johann Siedenbiedel in Tiegenhagen ist als Amtsdienner und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Tiegenhagen bestellt und von mir befristet worden.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 10.

**Personalien**

Der Landwirt Theodor Dirks in Holm ist zum Waiserrat für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Holm gewählt worden.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 11.

**Personalien.**

Der Hofbesitzer Gustav Wiehler in Brodsack ist listenmäßig als Schaffe dieser Gemeinde nachgerückt und als solcher von mir befristet worden.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 12.

**Freie Schulstelle.**

Bösendorf, Kreis Danziger Höhe, evang. Schule, alleinige Lehrerstelle sofort zu besetzen.

Bewerbungen bis 25. Januar 1924 auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 13

**Schweinepest.**

Unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Bruno Mürau in Gnojau und des Besitzers Johann Peters in Plehendorf ist Schweinepest festgestellt. Die Gehöfte werden mit den sich aus den §§ 263 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 14.

**Schweinegrippe.**

Die Schweinegrippe unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Reddig in Jungfer ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1925.

**Der Landrat.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Am 27. Dezember 1925 haben sich bei dem Kaufmann Mammey-Gr. Lesewitz 2 deutsche Schäferhunde eingefunden. Der eine Hund ist aus der Umgegend von Neuteich gekommen.

Die Eigentümer der Hunde können dieselben hier gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 28. Dezember 1925.

**Der Amtsvorsteher.**

Wir verzinsen Einlagen in  
**Danziger Gulden**  
bei tägl. Verfügung mit 4%  
„ monatl. Kündigung „ 5%  
„ dreimonatl. „ „ 6%

**Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig.**

**Wandkalender**  
mit Notizraum empfiehlt die  
**Buchhandlung R. Pech, Neuteich.**

Halten vorrätig



**Unfallanzeigen**

ferner

**Unfalluntersuchungs-Verhandlungen**

für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der Freien Stadt Danzig, welche neu hergestellt sind.

**R. Pech & Richert, Neuteich.**

fernruft Neuteich Nr. 308.

Wir verzinsen ab 1. 1. 1924 für Einlagen in Danziger Gulden bei

3 tägiger Kündigungsfrist 12 % jährlich

1 monatiger dto. 15 %

3 monatiger dto. 18 %

bei längerer Kündigungsfrist bedarf es der besonderen Vereinbarung.

**Spar- und Darlehnskassenverein Simonsdorf.**

**Kontobücher**

in verschiedenen Formaten hält vorrätig

**Buchhandlung R. Pech, Neuteich.**

— Als passende —

# Geschenke

empfehle:

elektr. Kocher  
Bügeleisen, Schreibtisch-  
lampen, Stehtischlampen,  
- Kronen -

Große Auswahl - Billigste Preise

Elektr. techn. Büro

**Walter Bersuch**

Tiegenhof, Mühlengang 88, Tel. 85.

# I<sup>a</sup> Stückkalk Mauersteine

# Portland = Zement

trockene

# Bretter u. Bohlen

sowie alle anderen

# Baumaterialien

bietet preiswert an

**F. Schallhorn.**

Tel. 248    Bangeschäft Neuteich    Tel. 248

# Buchdruckerei R. Pech

Neuteich, Freie Stadt Danzig.



Für den

Geschäfts- und

Privatgebrauch werden

# Drucksachen



aller Art in moderner und  
geschmackvoller Aus-

führung her-  
gestellt

# Speise- und Gewerbesalz

versteuert und unverteuert in jeder Menge billig abgibt

Agrar-Handelsgesellschaft m. b. H. Danzig,

Lastadie 35b, Tel. 6661, 5487 und 1689.